

über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung entschieden haben wollten.

Es war unrichtig, in der einstweiligen Anordnung vom 16. September 1977 dem Antragsgegner für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld anzudrohen. Der Antragsgegner ist sinngemäß verurteilt worden, Sachen an die Antragstellerin herauszugeben. Diese Verurteilung fällt nicht unter die Bestimmungen der §§ 79 Abs. 3, 130 Abs. 3 und 5 ZPO. Die Vollstreckung für die Herausgabe von Sachen ist in § 127 ZPO geregelt. Leistet der Schuldner in einem solchen Fall nicht freiwillig, sind ihm die herauszugebenden Sachen nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens vom Sekretär wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Demzufolge war nicht nach § 79 Abs. 3 ZPO zu verfahren.

Was den Verlust der Wirksamkeit der einstweiligen Anordnung anbelangt, ist zu beanstanden, daß die Frist für die Klageerhebung zu lang bemessen worden ist. Bei Erlaß einer einstweiligen Anordnung vor Klageerhebung ist es geboten, auf eine alsbaldige endgültige Klärung der Rechtsbeziehungen der Beteiligten hinzuwirken.

Soweit das Kreisgericht den Beginn des Laufs der 3-Monate-Frist ab Zustellung der einstweiligen Anordnung festgelegt hat, war dies — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts — aus vorstehenden Erwägungen zulässig und deshalb rechtlich auch beachtlich. § 17 Abs. 3 ZPO überläßt es dem Gericht, Dauer und Beginn der Frist festzusetzen. Im Hinblick darauf, daß einstweilige Anordnungen bereits vor Rechtskraft und Zustellung vollstreckt werden können (§ 90 Abs. 1 ZPO) und das Gesetz auf eine alsbaldige Klageerhebung besonders auch im Interesse des Antragsgegners orientiert, ist es nicht erforderlich, den Fristbeginn für die Klageerhebung von dem Eintritt der Rechtskraft der einstweiligen Anordnung abhängig zu machen. Die Verfahrensweise des Kreisgerichts ist also insoweit nicht zu beanstanden. Der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts zu folgen würde bedeuten, die Frist für die Klageerhebung um weitere vier Monate, also auf insgesamt sieben Monate, zu verlängern. Eine solche Rechtsauslegung wird dem Anliegen des § 17 Abs. 3 ZPO nicht gerecht. Die Antragstellerin hatte ausreichend Zeit, das von ihr in Aussicht gestellte Verfahren nach § 39 FGB einzuleiten. Das ist jedoch erst am 20. April 1978 geschehen.

Hieraus ergibt sich folgendes: Als das Bezirksgericht am 23. Januar 1978 über die Beschwerde der Antragstellerin entschied, hatte die einstweilige Anordnung des Kreisgerichts vom 16. September 1977 bereits ihre Wirksamkeit — nämlich seit dem 29. Dezember 1977 — verloren. Wollte das Bezirksgericht dem Anliegen der Antragstellerin Rechnung tragen, hätte es im Hinblick darauf, daß die Beschwerde noch vor Ablauf der 3-Monate-Frist bei Gericht einging (23. Dezember 1977), eine neue einstweilige Anordnung erlassen müssen. Der in den Entscheidungsgründen gegebene Hinweis auf 'die einstweilige Anordnung vom 16. September 1977 ging deshalb fehl.

Da keine neue einstweilige Anordnung erlassen wurde, wäre der Antrag der Antragstellerin auf Auferlegung eines Zwangsgeldes — abgesehen davon, daß seine Androhung bereits fehlerhaft war — vom Kreisgericht abzuweisen gewesen. Im übrigen hat das Kreisgericht es versäumt, dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§130 Abs. 4 ZPO). Da jedoch dem Antrag entsprochen wurde, hätte das Bezirksgericht der Beschwerde des Antragsgegners stattgeben, den Beschluß des Kreisgerichts aufheben und den Antrag der Antragstellerin abweisen müssen.

Willens des Erblassers ist es erforderlich, die einzelnen im Testament enthaltenen Verfügungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten und vom Gesamtzusammenhang ausgehend im einzelnen zu würdigen, um so dem erkennbaren Willen des Erblassers so weit wie möglich gerecht zu werden. Dabei ist das vom Erblasser inhaltlich Gewollte entscheidend, nicht aber die von ihm gewählten Begriffe oder Formulierungen.

2. Eine in einem Testament ausgesprochene Auflage ist ihrem Rechtscharakter nach keine Zuwendung an einen konkret Bedachten, sondern verpflichtet den Erben oder Vermächtnisnehmer, aus Mitteln des Nachlasses für die vom Erblasser bestimmten Zwecke Leistungen (z. B. Grabpflege) zu erbringen. Die Erfüllung einer Auflage ist im Klageweg durchsetzbar.

Verfügungen über bestimmte Gegenstände des Nachlasses zugunsten eines konkret Bedachten stellen rechtlich keine Auflage dar, sondern sind je nach der konkreten Sachlage eine Erbeinsetzung oder die Zuwendung eines Vermächtnisses.

OG, Urteil vom 11. April 1979 - 2 OZK 6/79.

Die am 4. März 1976 verstorbene Erblasserin hat am 15. Oktober 1974 ein eigenhändiges Testament errichtet, das u. a. folgenden Inhalt hat:

„Testament

Hiermit lege ich als meinen letzten Willen fest, daß mit meinem Eigentum wie folgt verfahren werden soll:

I. Von meinem Barvermögen sollen erhalten: Herbert St. und dessen Sohn Hans das Sparguthaben auf meinem Sparbuch zu gleichen Teilen und Vera S. eine Summe von 3 000 M.

II. Mein Grundstück mit Wochenendhaus in B. soll Herbert St. erhalten. An diese Festlegung ist die Auflage geknüpft, daß Herbert St. das ihm gehörende Grundstück in B. kostenlos an die Eheleute W. abtritt — vorausgesetzt, daß dieses Grundstück noch nicht bebaut ist. Ist zur Zeit des Erbfalls sein Grundstück bereits bebaut und wird es entsprechend genutzt, so ist Herbert St. verpflichtet, mit den Eheleuten W. eine solche Regelung zu treffen, daß letztere eines der beiden Grundstücke ohne Entgelt erhalten. Die Kosten für die dort errichteten Baulichkeiten sind ggf. von den Eheleuten W. an Herbert St. zu erstatten.

(Unterschrift)“

Das Staatliche Notariat hat dieses Testament dahingehend ausgelegt, daß sowohl der Verklagte als auch dessen Sohn Hans je zur Hälfte Erben geworden sind. Am 9. April 1976 ist ein entsprechender Erbschein erteilt worden.

Die Kläger haben vorgetragen, sie seien auf Grund des Abschnitts II des Testaments berechtigt, die Übereignung eines der darin genannten Grundstücke vom Verklagten zu verlangen. Sie haben beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an die Kläger das ihm und seiner Ehefrau gehörende, in B. gelegene Wochenendgrundstück herauszugeben und ihnen das uneingeschränkte Eigentum daran zu übertragen oder das geerbte Wochenendgrundstück in B. mit Wochenendhaus herauszugeben und ihnen das uneingeschränkte Eigentum daran zu übertragen sowie für den Fall, daß dem zweiten Antrag entsprochen wird, die Kläger zu verpflichten, dem Verklagten für das Wochenendhaus einen Wertausgleich in Geld zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und vorzutragen, daß die Kläger keinen Anspruch auf Übertragung eines der im Testament genannten Grundstücke hätten, weil er diesbezüglich lediglich mit einer Auflage (§ 382 ZGB) beschwert sei. Im übrigen sei das nicht zum Nachlaß gehörende Grundstück nicht sein Alleineigentum, sondern gehöre ihm und seiner Ehefrau in ehelicher Vermögensgemeinschaft. Seine Ehefrau sei mit einer Übereignung dieses Grundstücks an die Kläger nicht einverstanden. Das Grundstück sei bisher nicht bebaut, so daß die in Abschnitt II Satz 3 des Testaments enthaltene Alternative nicht zu treffe.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen von den Klägern eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht abgewiesen und ausgeführt, unter Berücksichtigung des §372 ZGB spreche zwar einiges für eine pauschale Auslegung des Testaments dahingehend, daß die Kläger eines der beiden Wochenendgrundstücke erhalten

Zivilrecht * 1

§§1, 2 Abs. 1, 8 EGZGB; §§372, 380, 382, 400 ZGB.

1. Für die Erforschung des wirklichen oder mutmaßlichen